

17.06.2019

STADTELTERN SCHAFT MÜNSTER

- Satzung -

§ 1

Name, Begriffserklärung und Sitz

- (1) Die „Stadtelternschaft Münster“ ist die freiwillige Vereinigung von Schulpflegschaften der Stadt Münster auf Basis des § 72 Abs.4 SchulG NRW.
- (2) Die Stadtelternschaft ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Schulpflegschaften im Sinne dieser Satzung sind alle Schulpflegschaften, deren Schule zum Stadtgebiet von Münster zählt.
- (4) Bei den in dieser Satzung überwiegend männlich gewählten Formulierungen gelten die weiblichen als selbstverständlich mit eingeschlossen.
- (5) Die Stadtelternschaft Münster hat ihren Sitz in Münster. Die Anschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Die Stadtelternschaft fördert die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern.
- (2) Die Stadtelternschaft vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder gegenüber dem Schulträger und den kommunal Verantwortlichen für Bildung in Politik und Verwaltung. Sie strebt eine Zusammenarbeit mit dem Schulausschuss und eine Mitwirkung in den Qualitätszirkeln an.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die Schulpflegschaften, die schriftlich ihren Beitritt zur Stadtelternschaft erklärt haben. Eine aktuelle Mitgliederliste wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Schulpflegschaften entscheiden über einen Beitritt zur Stadtelternschaft im Rahmen ihrer Schulpflegschaftssitzungen.
- (3) Die Schulpflegschaften benennen aus ihrem Kreis eine stimmberechtigte Person (Ansprechpartner) zur Entsendung in die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Beitrittserklärung.
- (5) Die Mitgliedschaft kann ohne Frist zum Ende eines Schulhalbjahres beendet werden und muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der Stadt Elternschaft Münster sind:
- (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung

Zu der Mitgliederversammlung werden die stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder eingeladen. Bei Interesse können auch mehrere Personen einer Schule an der Versammlung teilnehmen. Jede Schule erhält jedoch nur eine Stimme.

Auf Einladung des Vorstandes sind Gäste berechtigt, am öffentlichen Teil der Versammlung teilzunehmen.

(2) Einberufung

(a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, in der 2. Hälfte eines Schuljahres statt. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform mittels Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder.

(b) Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn

- i. mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt;
- ii. der Vorstand der Stadt Elternschaft es aus aktuell gegebenem Anlass für notwendig erachtet, und dies zuvor im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen wurde;

§ 5 (2) (a) Satz 2 gilt entsprechend.

(c) Jedes Mitglied ist berechtigt, bis spätestens eine Woche vor der Versammlung Ergänzungen zur Tagesordnung schriftlich beim ersten Vorsitzenden zu beantragen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder zu Beginn einer Versammlung über die Ergänzungen zur Tagesordnung zu informieren.

(3) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung

- (a) wählt nach Maßgabe von §5 Abs. 4 die Mitglieder des Vorstandes für eine Dauer von zwei Jahren;
- (b) entlastet den Vorstand;
- (c) fasst Beschlüsse für die in der Versammlung gestellten Anträge;
- (d) beschließt Änderungen der Satzung;
- (e) entscheidet über eine Auflösung der Stadt Elternschaft.

(4) Wahlen und Abstimmungen

- (a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder stimmberechtigte Vertreter anwesend sind.
- (b) An Abstimmungen dürfen ausschließlich die stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder gemäß § 3 (3) teilnehmen. Sollte ein stimmberechtigter Vertreter verhindert sein, kann ein Stellvertreter dessen Funktion übernehmen, wenn dieser vor Beginn der Versammlung dazu dem Vorstand eine schriftliche und vom stimmberechtigten Vertreter unterzeichnete Bevollmächtigung vorlegt.
- (c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (d) Änderungen der Satzung erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (e) Die Beschlussfassung über eine Auflösung der Stadtelternschaft erfordert die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Elternvertreter und eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen.
- (f) Wahlen und Abstimmungen sind geheim. Einstimmig kann von geheimer Wahl abgesehen werden.
- (g) Bei Vorstandswahlen wählen die stimmberechtigten Elternvertreter jeder Schulform aus ihrem Kreis die Mitglieder für den Vorstand. Die Anzahl richtet sich dabei nach §6 Abs.1. Personen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft dazu vorher schriftlich erklärt haben.

(5) Protokollierung

- (a) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter haben den Namen der Schule beizufügen, deren Schulpflegschaft sie vertreten.
- (b) Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6

Vorstand

(1) Zusammensetzung

Jede der in Münster vorkommenden Schulformen erhält drei Plätze im Vorstand der Stadtelternschaft. Für Schulformen, die weniger als dreimal in Münster vertreten sind, ist je ein Platz pro Schule vorgesehen.

Für stimmberechtigte Mitglieder zur Verfügung stehende Plätze im Vorstand:

Schulform	Vorstandsplätze
Grundschulen	3
Hauptschulen	3
Realschulen	3
Gesamtschulen	3
Sekundarschulen	1
Gymnasien	3
Förderschulen	3
PRIMUS-Schule	1
Schulen in freier Trägerschaft	2
Berufskollegs	3
Summe	25

Diese Liste ist vor jeder Wahl von Vorstandsmitgliedern vom ersten Vorsitzenden auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und ggf. ohne notwendige Satzungsänderung anzupassen.

(2) Sitzungen

- (a) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche in Textform mittels Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Vorstandsmitglieder.
- (b) Zu Sitzungen des Vorstandes können vom Vorsitzenden weitere Gäste eingeladen werden. Vorstandsmitglieder können dem ersten Vorsitzenden Gäste vorschlagen.
- (c) Der Vorsitzende muss zu einer Sitzung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordert.

(3) Aufgaben

Der Vorstand

- (a) wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorsitzes;
- (b) berät über sämtliche Angelegenheiten der Stadtelternschaft Münster;
- (c) entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel;
- (d) ist zuständig für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (e) fasst Beschlüsse über die Einrichtung oder Auflösung von Arbeitskreisen;
- (f) setzt Beschlüsse und Handlungsempfehlungen aus den Arbeitskreisen um;
- (g) informiert die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten.

(4) Wahlen und Abstimmungen

- (a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (b) Vorstandsbeschlüsse und Wahlen sind nur möglich, wenn diese zuvor in der Tagesordnung angekündigt wurden oder zu Beginn einer Sitzung einstimmig beschlossen werden.
- (c) Beschlüsse bedürfen der einfachen, Wahlen des Vorsitzes einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (d) Die Wahl der Mitglieder des Vorsitzes erfolgt geheim. Einstimmig kann von geheimer Wahl abgesehen werden.

(5) Protokollierung

Von jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll die ggf. ergänzte Tagesordnung, Anzahl und Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, den Wortlaut der in der Sitzung gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis etwaiger durchgeführter Wahlen enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstandes zeitnah zuzuleiten.

§ 7

Vorsitz

(1) Zusammensetzung

Der Vorsitz der Stadt Elternschaft Münster besteht aus:

- (a) einem ersten Vorsitzenden sowie
- (b) zwei Stellvertretern.

Nach Möglichkeit sollten diese drei verschiedenen Schulformen angehören. Sollte der erste Vorsitzende sein Amt nicht ausführen können, übernimmt ein Stellvertreter dessen Aufgaben.

(2) Aufgaben

Der erste Vorsitzende der Stadt Elternschaft Münster

- (a) führt die laufenden Geschäfte der Stadt Elternschaft;
- (b) vertritt die Stadt Elternschaft nach außen;
- (c) lädt zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und leitet diese;
- (d) führt das Mitgliederverzeichnis und aktualisiert die Kontaktdaten der Ansprechpartner;
- (e) aktualisiert ggf. vor Wahlen die Liste der zur Verfügung Plätze im Vorstand;

Der erste Vorsitzende und die Stellvertreter sind an die Weisungen der Vorstandssitzung gebunden, führen ihre Beschlüsse aus und berichten darüber.

(3) Vorzeitiges Ausscheiden

- (a) Scheidet der erste Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, übernehmen die Stellvertreter solange dessen Aufgaben, bis in der nächsten Vorstandssitzung ein Nachfolger gewählt wurde.

- (b) Scheidet ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vorstandssitzung ein Nachfolger zu wählen.
- (c) Eine Abberufung des ersten Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter ist im Rahmen einer Vorstandssitzung jederzeit mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich. Anschließend sind die Ämter der abberufenen Personen durch Wahlen neu zu besetzen.

§ 8

Arbeitskreise

(1) Zusammensetzung

Arbeitskreise der Stadtelternschaft

- (a) sind Gremien, die schulform- bzw. themenbezogen arbeiten und im sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben und Zielen der Stadtelternschaft Münster stehen;
- (b) sind von einem Vorstandsmitglied zu leiten;
- (c) sind offen für alle interessierten Eltern.

(2) Treffen

Treffen der Arbeitskreise finden in der Regel mindestens einmal jährlich statt, je nach Bedarf oder Aktivität des Gremiums, auch häufiger. Die Einladung dazu erfolgt durch die AK-Leitung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche in Textform mittels Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Gremiums.

(3) Aufgaben

(a) Arbeitskreise

- fördern die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern.
- erarbeiten Handlungsempfehlungen für den Vorstand der Stadtelternschaft.

(b) AK-Leitungen

- berichten dem Vorstand der Stadtelternschaft regelmäßig über die Tätigkeiten des Gremiums;
- formulieren Handlungsempfehlungen für den Vorstand der Stadtelternschaft

(4) Protokollierung

Bei Treffen eines Arbeitskreises ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Stadtelternschaft Münster kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein hierauf gerichteter Antrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt unter Nennung des Antragstellers schriftlich bekannt gegeben werden.

- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 3 Monaten seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand der Stadtelternschaft.
- (4) Das Vereinsvermögen fällt zurück an die Stadt Münster.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 11

Wahl und Geschäftsordnung

- (1) In allen hier nicht explizit genannten Punkten gelten die Empfehlungen des Schulministeriums zur Wahl- und Geschäftsordnung für Schulmitwirkungsgruppen.